

**RS OGH 1992/3/11 3Ob542/92,  
9Ob182/98z, 5Ob136/10a,  
5Ob221/10a, 1Ob49/17p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1992

## Norm

EheG §90 Abs1

## Rechtssatz

Die "Erzielung" einer anderen billigen Lösung bezieht sich nicht auf die Willenssphäre, also etwa eine Zustimmung eines oder beider vormaligen Ehegatten, sondern auf die im Rahmen aller zu prüfenden und zu wahrenen Aufteilungsgrundsätze nach Billigkeit vorzunehmenden gerichtliche Anordnung einer Übertragung oder Begründung anderer, allenfalls zeitlich beschränkter Rechte für den anderen Ehegatten, ohne daß einer von ihnen oder gar beide dieser Maßnahme zustimmen müßten. Erst wenn solcherart keine andere billige Regelung erzielt werden kann, darf die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung dinglicher Rechte daran (als "ultima ratio") angeordnet werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 542/92

Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 542/92

Veröff: RZ 1994/4 S 16

- 9 Ob 182/98z

Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 Ob 182/98z

nur: Erst wenn solcherart keine andere billige Regelung erzielt werden kann, darf die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung dinglicher Rechte daran (als "ultima ratio") angeordnet werden.  
(T1)

- 5 Ob 136/10a

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 136/10a

Auch; nur T1

- 5 Ob 221/10a

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 221/10a

Auch; nur ähnlich T1

- 1 Ob 49/17p

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 49/17p

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Übertragung idR „ultima ratio“. (T2)

## Schlagworte

Bewahrungsgrundsatz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057905

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)